

Zertifikat Schutzimpfungen

Rechtsvorschriften für Schutzimpfungen auf Bundesebene finden sich in den §§ 20 – 22 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung. Auf Landesebene gelten derzeit die „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen)“ vom 8. Februar 2010 (SächsABl. Nr. 9, S. 331 – 332, vom 4. März 2010) und die Neufassung der „Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen, Stand: 01.01.2010“. Grundsätzlich können approbierte Ärzte, die die entsprechende Qualifikation besitzen, und unter bestimmten Voraussetzungen auch Medizinstudenten, impfen. Ausgenommen sind Gelbfieberimpfungen, die nur in zugelassenen Impfstellen vorzunehmen sind. Die Impfqualifikation kann wie folgt erworben werden:

1. Im Medizinstudium: Auch schon vor Erteilung der Approbation kann die Impfqualifikation durch die bescheinigte Teilnahme an der von der Sächsischen Impfkommision organisierten Vorlesung „Impfkurs“ von Studenten der Medizin an der Universität Leipzig erworben werden.

2. Nach der Approbationserteilung:
a) ohne Facharztweiterbildung: Approbierte Ärzte ohne Facharztstatus erwerben die Impfqualifikation durch die Teilnahme an einem Fortbildungskurs Schutzimpfungen Teil 1 und Teil 2 (Grundkurs). Die Teilnahmebescheinigungen der absolvierten Fortbildungskurse Schutzimpfungen Teil I und II sind das Zertifikat Schutzimpfungen gemäß Beschluss des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) vom 6. Oktober 1999 – Vorstandssitzung unter BV Nr. 20 (siehe auch „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 4/2000, S. 145). Diese Kurse werden jährlich in jedem der

drei Direktionsbezirke Sachsens (Chemnitz, Dresden und Leipzig) angeboten. Der Grundkurs umfasst in Sachsen 20 Stunden. Die Lehrinhalte wurden ebenfalls durch den Vorstandsbeschluss der SLÄK bestätigt und sind im Detail aus der Anlage ersichtlich.

b) mit Facharztweiterbildung: Alle Fachärzte können Schutzimpfungen durchführen. Während der Weiterbildung zum Facharzt nach der Weiterbildungsordnung (WBO) der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) vom 26. November 2005 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. November 2007) wird die „Durchführung von Schutzimpfungen“ als allgemeiner Inhalt der Weiterbildung

erlernt. Dies impliziert die Notwendigkeit einer angemessenen Anzahl von Stunden in der Weiterbildung, die tatsächlich der Vakzinologie gewidmet werden. Darüber hinaus wird allen Ärzten alle drei Jahre eine Fortbildung in Fragen Aktualisierungen von Impfempfehlungen, neue Impfungen usw. im Rahmen von Impfkursen (siehe oben), Veranstaltungen der Kreisärztekammern und Ärzttestammtischen empfohlen. Die geschilderte Verfahrensweise wird in Sachsen seit 1994 praktiziert, sie ist durch den oben erwähnten Vorstandsbeschluss der SLÄK vom 06.10.1999 für Sachsen offiziell anerkannt und eingeführt worden.

Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl, Chemnitz